

# Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



57. Jahrgang / lfd. Nummer 4 vom 11.03.2026

---

## INHALT

1. Widmungsverfügung
2. Satzung für den Fachdienst Jugend, Kinder und Familie (Jugendamt) der Stadt Waltrop
3. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Herdicksbach

# Widmungsverfügung

**Widmung von Gemeindestraßen gem. § 6 Abs.1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV.NRW. S. 1184) in der zurzeit gültigen Fassung**

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetz NRW erhalten Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße durch ihre Widmung. Die Widmung ist eine Allgemeinverfügung, die mit Rechtsmittelbelehrung öffentlich bekannt zu machen ist. Die Widmung wird von der Straßenbaubehörde verfügt. In der Widmung sind die Straßengruppe (Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen oder sonstige öffentliche Straßen), zu der die Straße gehört und eventuelle Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten festzulegen (= Widmungsinhalt).

Die nachfolgend aufgeführte, zu widmende Straße befindet sich im Eigentum der Stadt Waltrop.

Aus Gründen der Rechtssicherheit müssen die Straßen nicht nur namentlich, sondern unterteilt in Flur und Flurstücken gewidmet werden. Die nun vorliegende Widmung dient der nachträglichen Korrektur zur Herstellung der erforderlichen Rechtssicherheit, die beispielsweise bei Baugenehmigungsverfahren von Vorteil ist.

Folgende Straße wird gemäß § 6 Absatz 1 StrWG vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StrWG NRW mit der jeweilig zugeordneten Beschränkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

| Ifd. Nr. | Straßenbezeichnung | Flur | Flurstück | Benutzungsart      | Benutzungszweck         | Besonderheiten |
|----------|--------------------|------|-----------|--------------------|-------------------------|----------------|
| 1        | Hafenstraße        | 97   | 902       | keine Beschränkung | für Fahrzeuge aller Art | keine          |

Nach amtlicher Bekanntmachung wird die Widmungsverfügung rechtskräftig.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

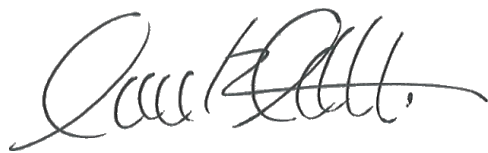
Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Waltrop, den 03.03.2026

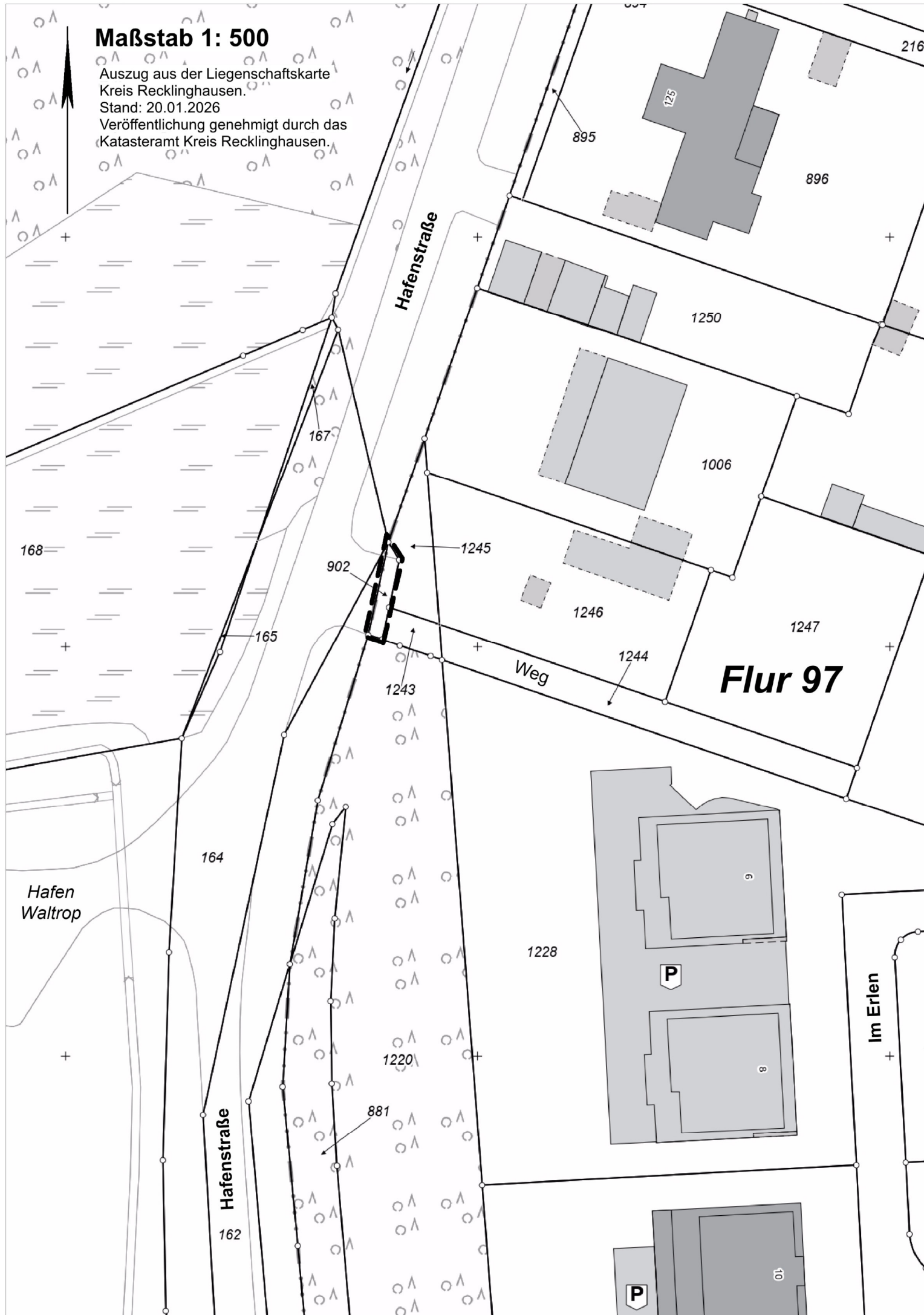
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marcel Mittelbach', with a stylized, flowing script.

(Marcel Mittelbach)

# Maßstab 1: 500

Auszug aus der Liegenschaftskarte  
Kreis Recklinghausen.  
Stand: 20.01.2026  
Veröffentlichung genehmigt durch das  
Katasteramt Kreis Recklinghausen.



**Satzung**  
**für den Fachdienst Jugend, Kinder und Familie**  
**(Jugendamt)**  
**der Stadt Waltrop**

Der Rat der Stadt Waltrop hat am 26. Februar 2026 aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) sowie des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW S. 664) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) -jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung- folgende Satzung für den Fachdienst Jugend, Kinder und Familie (Jugendamt) der Stadt Waltrop beschlossen:

## **I. Der Fachdienst Jugend, Kinder und Familie**

### **§ 1 – Aufbau**

Der Fachdienst Jugend, Kinder und Familie besteht aus dem Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales, Teil A – Jugendhilfe (Jugendhilfeausschuss), und der Verwaltung des Fachdienstes Jugend, Kinder und Familie.

### **§ 2 – Zuständigkeit**

Der Fachdienst Jugend, Kinder und Familie ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches, Aches Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), des dazu erlassenen Ausführungsgesetzes und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Waltrop zuständig.

### **§ 3 – Aufgaben**

- (1) Der Fachdienst Kinder und Familie ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen. Die Gleichstellung von Mädchen und Jungen ist als durchgängiges Leitprinzip zu beachten. Dabei sollen die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen Berücksichtigung finden.
- (2) Der Fachdienst Jugend, Kinder und Familie soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familien befassen. Er hat dabei auf die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

## II. Der Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales, Teil A – Jugendhilfe

### § 4 – Mitglieder

- (1) Dem Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales, Teil A – Jugendhilfe (Jugendhilfeausschuss), gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und beratende Mitglieder an.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

9 Mitglieder des Rates der Stadt Waltrop oder von ihr gewählte sachkundige Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII).

6 Mitglieder, die von den im Bereich der Stadt Waltrop wirkenden und anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen sind (§ 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII).

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO).

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales, Teil A – Jugendhilfe (Jugendhilfeausschuss), an:

- a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister,
- b) die Dezernentin/der Dezernent des Dezernats Leben und Arbeiten
- c) die Leiterin/der Leiter des Fachdienstes Jugend, Kinder und Familie
- d) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Bochum bestellt wird,
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor der zuständigen Agentur für Arbeit in Recklinghausen bestellt wird,
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird,
- g) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird,
- h) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt werden,
- i) eine Vertreterin/ein Vertreter der Novo Kirche/Helping Hands
- j) eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat
- k) eine Vertreterin/ein Vertreter örtlicher Jugendselfstvertretungen (hier Kinder- und Jugendparlament)
- l) eine Vertreterin/einen Vertreter aus dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Kreisgesundheitsamtes Recklinghausen
- m) weitere sachkundige Frauen/Männer gemäß § 5 Abs. 3 AG-KJHG Für Mitglieder d) bis l) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen
- n) beratende Mitglieder gemäß § 58 Abs. 1 GO.

## **§ 5 - Aufgaben des Ausschusses für Jugendhilfe und Soziales, Teil A - Jugendhilfe**

- (1) Der Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales, Teil A - Jugendhilfe (Jugendhilfeausschuss), befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales, Teil A - Jugendhilfe (Jugendhilfeausschuss), befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.
2. der Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
  - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
  - b) die Festsetzung der Leistungen im Bereich der Jugendförderung und der Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
3. der Entscheidung über
  - a) die Jugendhilfeplanung
  - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
  - c) die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 27 AG-KJHG
  - d) die Bedarfsplanung für Tagesbetreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege (gemäß Gesetz zur frühen Förderung und Bildung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – KiBiz)
  - e) die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder von Trägern gemäß § 6 Abs. 2 KiBiz
  - f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen
4. der Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
5. der Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters des Jugendamtes.

## **§ 6 - Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales, Teil A - Jugendhilfe (Jugendhilfeausschuss), aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n des jeweiligen Unterausschusses und seinen/ihre Stellvertreter/in.

### **III. Die Verwaltung des Fachdienstes Jugend, Kinder und Familie (Jugendamt)**

#### **§ 7 - Eingliederung**

Die Verwaltung des Fachdienstes Jugend, Kinder und Familie ist eine besondere Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

#### **§ 8 - Aufgaben**

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage von dem Dezernenten/der Dezernentin sowie der/dem Leiter/-in der Verwaltung des Fachdienstes Jugend, Kinder und Familie im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Ausschusses für Jugendhilfe und Soziales, Teil A - Jugendhilfe (Jugendhilfeausschuss), geführt.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw. die Leiterin/der Leiter des zuständigen Dezernats oder in ihrem/seinem Auftrage der/die Leiter/in der Verwaltung des Fachdienstes Jugend, Kinder und Familie (Jugendamt) ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Ausschusses für Jugendhilfe und Soziales, Teil A - Jugendhilfe (Jugendhilfeausschuss), über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Fachdienstes Jugend, Kinder und Familie (Jugendamt) zu unterrichten, bereitet die Beschlüsse des Ausschusses für Jugendhilfe und Soziales, Teil A - Jugendhilfe, vor und führt diese aus.

### **IV. Schlussbestimmung**

#### **§ 9 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 13.03.2026 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung zum 13.03.2026 tritt die Satzung des Fachdienstes Jugend, Kinder und Familie der Stadt Waltrop vom 02.03.2005 samt Änderungen vom 16.12.2005, 09.02.2010, 01.10.2014 und 01.11.2018 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung für den Fachdienst Jugend, Kinder und Familie (Jugendamt), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

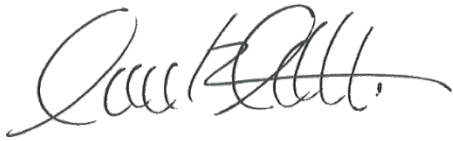
Es wird bestätigt, dass die Richtlinie im o.g. Wortlaut dem Rat ordnungsgemäß vorgelegen hat und identisch mit dem Wortlaut der Richtlinie ist, die der Sitzungsvorlage beigelegt war.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 11.03.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marcel Mittelbach', with a stylized, flowing script.

(Marcel Mittelbach)  
Bürgermeister

# Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Herdicksbach

Geschäftsführung  
Merveldtstraße 434  
45665 Recklinghausen  
Tel.: 02361/891593  
Fax: 02361/891713

## Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Der Wasser- und Bodenverband ist gemäß seiner Satzung (§8.3) verpflichtet, seine Verbandsorgane, das sind der Verbandsausschuss und –vorstand, alle fünf Jahre neu zu wählen. Zu diesem Zweck erfolgt die Einladung an alle Mitglieder (Erschwerer und Gewässeranlieger bzw. –eigentümer) im Verbandsgebiet.

Die Mitgliederversammlung findet am 26.03.2026 um 14.00 Uhr, in der Gaststätte Zur Lohburg, Lohburger Str. 105, 45731 Waltrop, statt.

### Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung durch den Verbandsvorsteher
- 2) Bericht des Verbandsvorstehers über die geleistete Arbeit der vergangenen fünf Jahre
- 3) Wahl der Verbandsausschussmitglieder
- 4) Verschiedenes

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung findet eine Ausschusssitzung statt.

### Tagesordnung:

- 1) Wahl des Versammlungsleiters
- 2) Wahl des Verbandsvorstehers
- 3) Wahl der weiteren ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder
- 4) Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Satzung (§8.4) ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gewählt und beschlossen wird.

gez.  
**Laurenz Meßman**  
Verbandsvorsteher

Für die Richtigkeit  
gez.  
**Rolf Peter Polus**  
Geschäftsführer